

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

79. Jahrgang Nr. 1

Berlin, den 7. Januar 2023

03227

23.12.2022	Vierte Verordnung zur Änderung der Berliner Juristenausbildungsordnung 316-1-1	2
2.1.2023	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Allgemeinbeeidigung und Ermächtigung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern für gerichtliche und notarielle Zwecke (Sprachmittlerinnen- und Sprachmittlerzuständigkeitsverordnung – SpZV) 300-5-3	3
3.1.2023	Druckfehlerberichtigung. 300-5	4

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Vierte Verordnung zur Änderung der Berliner Juristenausbildungsordnung Vom 23. Dezember 2022

Auf Grund des § 24 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Berliner Juristenausbildungsgesetzes vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1077) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung:

Artikel 1**Änderung der Berliner Juristenausbildungsordnung**

Die Berliner Juristenausbildungsordnung vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1077) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20 wie folgt gefasst:
 „§ 20 Aufnahme und Ableistung des Vorbereitungsdienstes“
2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20**Aufnahme und Ableistung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Die Termine für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bestimmt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung.

(2) Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen. Der Vorbereitungsdienst wird in Vollzeit oder auf Antrag bei Eröffnung nach § 5b Absatz 6 Satz 1 oder 2 des Deutschen Richtergesetzes in Teilzeit abgeleistet.

(3) Ein Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit oder umgekehrt ist einmalig nach Ableistung der ersten zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes möglich. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Ausbildungsstation in einer Rechtsanwaltskanz-

lei oder einer sonstigen rechtsberatenden Stelle unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen.

(4) Die bei einer vollständigen Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit abweichend von § 5b Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes und § 14 Absatz 1 des Berliner Juristenausbildungsgesetzes gemäß § 5b Absatz 6 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes verlängerte Ausbildungszeit um sechs Monate ist aufgeteilt in eine dreimonatige Verlängerung vor der schriftlichen Prüfung und in eine weitere dreimonatige Verlängerung vor der mündlichen Prüfung.

(5) Bei einem späteren Wechsel von Teilzeit zu Vollzeit oder umgekehrt gemäß Absatz 3 verlängert sich abweichend von § 5b Absatz 6 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes die Ausbildungszeit nur um drei Monate vor der schriftlichen Prüfung.“

3. In § 21 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „acht Wochen“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.
4. In § 28 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „20. Monat“ die Wörter „und bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit im 23. Monat“ eingefügt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 2022

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung

Dr. Lena K r e c k

Verordnung

zur Regelung der Zuständigkeit für die Allgemeinbeeidigung und Ermächtigung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern für gerichtliche und notarielle Zwecke (Sprachmittlerinnen- und Sprachmittlerzuständigkeitsverordnung – SpZV)

Vom 2. Januar 2023

Auf Grund des § 40 Absatz 1 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 719) geändert worden ist, und des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung:

§ 1

Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit für die Aufgaben nach Kapitel 7 des Justizgesetzes Berlin wird dem Landgericht Berlin zugewiesen.

(2) Die Zuständigkeit des Kammergerichts für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern nach § 2 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes wird dem Landgericht Berlin zugewiesen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 2023

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Katja K i p p i n g

Senatorin für die Senatorin für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Druckfehlerberichtigung

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Berlin und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 719) wird wie folgt berichtigt:

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

1. als Dolmetscherin oder Dolmetscher

a) im Inland die Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherberuf bestanden hat oder

b) im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 Buchstabe a anerkannt wurde;

2. als Übersetzerin oder Übersetzer

a) im Inland die Übersetzerinnen- oder Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerinnen- oder Übersetzerberuf bestanden hat oder

b) im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 2 Buchstabe a anerkannt wurde.

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b oder Nummer 2 Buchstabe a und b nachgewiesen werden.“